e.dis

Vertrag zurück an
E.DIS Netz GmbH

Erschließungsvertrag Strom

Vertragsnummer.: 5241 / 2200003479

Datum: 22.07.2022

Vertragspartner

Stadt Eberswalde	E.DIS Netz GmbH
(nachstehend „Erschließungsträger" genannt)	(nachstehend „E.DIS" genannt)
Vorname, Name / Firma	Vorname, Name / Firma
Breite Straße 41-44	Langewahler Straße 60
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
16225 Eberswalde	15517 Fürstenwalde
PLZ Ort	PLZ Ort
Registergericht:	Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Registernummer:	Registernummer: HRB 16068

für das Erschließungsgebiet:
Stadt Eberswalde
Erschließungsgebiet Christel-Brauns-Weg Fl.001/FlSt.1580
16227 Eberswalde

für das Erschließungsobjekt: Erschließungsgebiet Christel-Brauns-Weg/Jahnsstr.
vollelektrische Versorgung nach DIN 18015 inkl. anteilige Ladeinfrastruktur

e.dis

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen zur elektrotechnischen Netzerschließung im Netzgebiet der E.DIS. Er legt die Leistungs- und Verantwortlichkeitsgrenzen fest und stellt den Leistungsumfang dar. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind **Netzanschlüsse**, die **Netznutzung** und die **Stromlieferung**.

1 Art und Umfang

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die konkrete Netzerschließung in einem festgelegten Gebiet.

1.2 Der zu realisierende Netzausbau im Erschließungsgebiet gestattet die Übertragung von Netzanschlusskapazität aus dem vorgelagerten Verteilungsnetz. Zur Ermittlung des Verbrauchsprofils werden als Berechnungsbasis, die angegebenen Wohn- und Gewerbeeinheiten je planbaren Netzanschluss, belegt mit einem Infrastrukturellen Gleichzeitigkeitsfaktor herangezogen.

2 Leistungsumfang E.DIS

2.1 Erschließung

Ausführung aller notwendigen Maßnahmen zur Erschließung des Baugebietes, wie z.B. Netzerweiterungen und Trafoverstärkungen im vorgelagerten Mittel- und Niederspannungsnetz und Erstellung von Verteilungsanlagen bis 30 kV im Erschließungsgebiet. Der Tiefbau im öffentlichen Bauraum wird ausschließlich durch den Netzbetreiber geleistet.

Im Einzelnen:

- 200 m MS-Kabelverlegung ohne Tiefbau im Querschnitt: 3 x 1 x 240 mm²
- 1 Netztransformatorenstation (Arbeitstitel Ch.Brauns-Weg) 1000/630 kVA
- 188 m NS-Kabelverlegung (NAYY) ohne Tiefbau im Querschnitt: 4 x 150 mm²
- 870 m NS-Kabelverlegung (NAYY) ohne Tiefbau im Querschnitt: 4 x 240 mm²
- 3 St. Kabelverteiler mit allen Anschlussleistungen *
- 51 St. Netzanschlussvorstreckung bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze 4 x 35 mm²
  Netzanschlussvorstreckungen erfolgen in Vorleistung des Netzbetreibers Kostenneutral
- 300 m Tiefbauarbeiten/Bodenaustausch in öffentlichen und nicht öffentlichen Bereichen
- 350 m Einbau von Kabelschutzrohren in Kreuzungs- und Einfahrtsbereichen

2.2 Fertigstellung

Die Erschließung wird innerhalb von ca. **78 Wochen** fertig gestellt. Die Frist beginnt, wenn alle baulichen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Änderung der Fertigstellungsfrist kann nur nach Abstimmung mit E.DIS erfolgen. Die Organisation des konkreten Bauablaufs übernimmt die durch E.DIS beauftragte Firma.

2.3 Unterhaltung und Betrieb

Die errichteten Anlagen gehen nicht in das Eigentum des Erschließungsträges über und bleiben im ausschließlichen Eigentum der E.DIS.

e.dis

3 Leistungen des Erschließungsträgers

3.1 Änderungen und notwendige Abweichungen zu den eingereichten Vorhaben- und Erschließungsplänen bzw. Bebauungsplänen sind der E.DIS rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

3.2 Der Erschließungsträger stellt die notwendigen Trassen auf dem zu erschließenden Gebiet zur Verfügung bzw. sorgt für die entsprechende Baufreiheit in koordinierten Trassen zur Erschließungsausführung durch E.DIS.

3.2.1. Ausführung aller in Eigenleistung geplanten Maßnahmen zur Erschließung des Baugebietes, unter Beachtung der allgemeinen technischen und rechtlichen Regelungen.

Im Einzelnen:

- Der Tiefbau im Erschließungsgebiet erfolgt in koordinierter Medienverlegung durch den Erschließungsträger nach Vorgaben des Netzbetreibers oder dessen Bevollmächtigten.
- Koordination der Medienträger durch eine sachkundige Bauleitung.
- Einreichung der Antragstellung-Netzanschlüsse nach erfolgter Netzgrunderschließung und Baufortschrit
- Sicherung, Abschluss und Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. gemäß Pkt. 8.4

3.3 Den späteren Anschlussnehmern im Erschließungsgebiet entstehen weitere Kosten für die Errichtung der Netzanschlüsse, Bereitstellung von Netzanschlusskapazität aus dem vorgelagerten Netz und die Montage der Verrechnungszähleinrichtungen. Der Erschließungsträger weist den/die Anschlussnehmer vertraglich darauf hin.

4 Netzerschließungspreis

Für die Erschließung berechnet E.DIS:

Netzerschließungskosten gemäß 2.1	**99.390.07**	**EUR**
Baufeldfreimachungskosten gemäß 2.1	**0,00**	**EUR**
Summe Netzerschließungspreis	**99.390.07**	**EUR**
Summe Netzerschließungspreis (inkl. MwSt 19 %)	**118.274,18 EUR**	*ergänzt durch Frau Sommerfeld*

Der Erschließungspreis ist als Festpreis vereinbart. Sämtliche vertraglich geregelten Leistungen sind damit abgegolten. Zusätzlich wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet.

5 Zahlungsvereinbarungen

Der Netzerschließungspreis wird wie folgt zur Zahlung fällig:
Nach Zugang des durch den Erschließungsträger gegengezeichneten Vertrages stellt E.DIS **50.000,00 EUR** zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer in Rechnung. Dieser Betrag ist sofort fällig. Die Zahlung des Betrages ist Voraussetzung für den Baubeginn.

Nach Fertigstellung der Erschließung legt E.DIS die Schlussrechnung. Die Schlussrechnung ist 14 Kalendertage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

e.dis

6 Laufzeit und Kündigung

6.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

6.2 E.DIS kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn E.DIS an der Erschließung gehindert wird, das Hindernis nach Ablauf eines Jahres fortbesteht und E.DIS das Hindernis nicht zu vertreten hat. Die, bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten, Fremd- und Materialkosten vom Erschließungsträger zu erstatten. Für Planungsleistungen gilt ein üblicher Stundensatz als vereinbart.

6.3 E.DIS ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn gegen den Erschließungsträger ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird und dieser Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist.

6.4 Sollten nach Abschluss dieses Vertrages Umstände eintreten, die E.DIS nicht verursacht hat oder die nicht vorhersehbar waren, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrages. Dies gilt insbesondere bei notwendiger Erhöhung des Erschließungspreises oder absehbarer Verzögerung des Fertigstellungstermins.

6.5 Die ermittelte Netzanschlusskapazität ist an das Erschließungsobjekt gemäß **Anlage 1** des Erschließungsvertrages gebunden.

7 Allgemeine Haftung

Für Schäden, die nicht auf Netzanschlussstörungen zurückzuführen sind, haftet E.DIS nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. E.DIS haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit sowie in den Fällen, wo die Haftung der E.DIS kraft Gesetzes weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann. Der Erschließungsträger stellt die E.DIS von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus dem Netz des Erschließungsträgers versorgt werden oder den Anschluss des Erschließungsträgers an dem Elektrizitätsversorgungsnetz der E.DIS nutzen, frei, soweit die Haftung der E.DIS gegenüber dem Erschließungsträger gemäß dieser Ziffer 7 beschränkt ist.

8 Grundstücksmitbenutzung

8.1 Erschließungsträger, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Netzgebiet der E.DIS liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

8.2 E.DIS informiert den Erschließungsträger rechtzeitig über Art und Umfang der von E.DIS beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks.

8.3 Erschließungsträger, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von E.DIS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

8.4 E.DIS ist berechtigt, auf ihre Kosten vom Grundstückseigentümer die Sicherung ihrer Einrichtungen durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen. Eine anteilig angemessene Entschädigung wird nur für Einrichtungen gezahlt, die nicht ausschließlich der Versorgung des angeschlossenen Grundstücks dienen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die E.DIS über eine beabsichtigte Übertragung seines Grundstückes zum Zwecke der Wahrung ihrer Rechte gemäß Ziffer 8.4 Satz 1 rechtzeitig zu informieren.

8.5 Die Ziffern 8.1 bis 8.4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

8.6 Die Ziffern 8.1 bis 8.5 gelten nicht, soweit im Einzelfall anderweitige Vereinbarungen getroffen worden sind.

9 Anpassungs- und Loyalitätsklausel

9.1 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für E.DIS oder dem Erschließungsträger nicht mehr in dem bei Vertragsabschluss anerkannten angemessenen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen, dann sind die Vertragspartner verpflichtet, über eine Änderung der vereinbarten Preise oder Bedingungen zu verhandeln.

9.2 Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und erweisen sich dadurch die Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner - bezogen auf diesen Vertrag - als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Zusätzliche Leistungen sind vergütungspflichtig und gesondert zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für den Auftrag zur Zusicherung einer vorzuhaltenden Netzanschlusskapazität, die Veränderung der elektrischen Anlagen sowie die Inanspruchnahme einer höheren Netzanschlusskapazität.

10.2 Dieser Vertrag kann mit Zustimmung von E.DIS auf einen anderen Erschließungsträger übertragen werden. Die Vertragsübertragung bedarf der Schriftform. Zusätzliche Kosten entstehen dem neuen Erschließungsträger durch den Vertragswechsel nicht, sofern der Leistungsumfang nicht verändert werden muss.

Überträgt E.DIS ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten, ist eine Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Dritte ein mit E.DIS verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist. Ist der Dritte kein mit E.DIS verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und tritt der Dritte in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der E.DIS ein, so bedarf es hierfür ebenfalls nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers; der Wechsel des Unternehmens ist öffentlich bekannt zu machen; im Falle

der Nichtzustimmung ist der Erschließungsträger jedoch berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.

10.3 Die im Vertragstext aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

10.4 E.DIS ist berechtigt, die für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und Dritten in dem mit der Vertragserfüllung im Zusammenhang stehenden Umfang zugänglich zu machen.

10.5 Der Anschlussnehmer ist einverstanden damit, dass dieser Vertrag ausschließlich in digitaler Form von der E.DIS Netz GmbH unterzeichnet und an ihn übergeben wird.

10.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

10.7 Gerichtsstand ist das für den Firmensitz der E.DIS zuständige Gericht.

Für den Erschließungsträger

Name

Ort, Datum

X

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift Anschlussneh-

Für die E.DIS Netz GmbH

Ort, Datum

i.A.

Unterschrift

Ort, Datum

i.A.

Unterschrift

Anlagen
Erschließungskonzept